

# Stadt Staßfurt



**Beschluss-Nr. :**

**Beschluss-Datum:**

**Beschlusswirksamkeit:**

**Vorlage-Nr.: 0704/2019 (1. Version)**

**vom: 19.02.2019**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2019.

<b>Ausschuss/Gremium</b>	<b>Versionsnr</b>	<b>Sitzung</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	04.03.2019			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	05.03.2019			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	05.03.2019			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	06.03.2019			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	07.03.2019			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	07.03.2019			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	11.03.2019			
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	12.03.2019			
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	1. Version	13.03.2019			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	14.03.2019			
Stadtrat	1. Version	28.03.2019			

**Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:**

**Sven Wagner  
Oberbürgermeister**

# Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0704/2019 (1. Version)

vom: 19.02.2019

## Kurzfassung:

Haushaltssatzung 2019

**Beschlusstext: (siehe 1. Seite)**

## Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Nach § 100 KVG LSA hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushalt ist nach § 98 KVG LSA in jedem Haushaltsjahr in der Planung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Der Haushaltsplanentwurf 2019 nach den Regelungen des Neues Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wurde durch den Oberbürgermeister erstmals in der Sitzung des Stadtrates am 22. November 2018 eingebracht. Der Planentwurf ist im Ergebnisplan nicht ausgeglichen. Durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse erfolgt der Ausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA.

Das Inkrafttreten einer Haushaltssatzung ist die Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Einrichtungen sowie Erledigung der Aufgaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und der Beschlusslage des Stadtrates und zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen.

- Lösung

Erforderlich ist ein Beschluss über eine den Rechtsvorschriften entsprechende und damit durch die Kommunalaufsicht nicht zu beanstandende und genehmigungsfähige Haushaltssatzung mit Haushaltsplan. Vom Stadtrat bestätigte Änderungsanträge werden berücksichtigt. Zur weiteren Erläuterung wird auf den Vorbericht zum Haushaltsplan hingewiesen.

- Alternativen

Wird die Haushaltssatzung nicht beschlossen oder kann die beschlossene Haushaltssatzung nicht in Kraft treten, befindet sich die Stadt weiterhin nach § 104 KVG LSA in der vorläufigen Haushaltsführung.

- finanzielle Auswirkungen

Die beschlossene und von der Kommunalaufsicht nicht beanstandete Haushaltssatzung ist u. a. die Grundlage für die Durchführung investiver Maßnahmen (siehe Haushaltsplan).

**Sven Wagner**  
**Oberbürgermeister**

## Anlagenverzeichnis:

- *Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan (Haushaltsplan liegt den Ratsmitgliedern vor)*